



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf



27.06.2019  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen VI-6 - 79.00.17  
bei Antwort bitte angeben



Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 27.05.2019

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgender

### B e s c h e i d :

Hiermit erteile ich Ihnen folgende gebührenfreie Auskunft auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW:

Dem beigefügten offiziellen Protokoll der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 24.05.2019 entnehmen Sie bitte den von Ihnen gewünschten Beschluss zu TOP 17 „Smart Toys – Daten- und verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen) treffen“. Nummer 2 Ihres Antrags ist somit entsprochen.

Zu dem von Ihnen unter Nummer 1 Ihres Antrags erbetenen Beschlussvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen zu TOP 17 muss ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihnen das entsprechende Dokument aus rechtlichen Gründen leider nicht zur Verfügung stellen kann.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Beantwortung Ihres Antrags ist das IFG NRW. Die Spezialgesetze Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und Umweltinformationsgesetz (UIG) finden keine Anwendung, da die von Ihnen beantragte Herausgabe von Sitzungsdokumenten der VSMK nicht diesen bereichsspezifischen Spezialgesetzen unterfällt. Insbesondere das VIG kann nicht herangezogen werden, da auf dieser Basis lediglich produkt- bzw. ergebnisbezogene Informationen bzw. Informationen zu Maßnahmen der Überwachungsbehörden herausgabefähig sind (§§ 1 und 2 VIG). Beschluss- und sonstige Tagungsdokumente von Ministerkonferenzen fallen nicht in den Anwendungsbereich des VIG. Insofern ist allein das IFG NRW als allgemeine Informationszugangsregelung anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a IFG NRW ist die Herausgabe des Beschlussvorschlages des Landes NRW abzulehnen. Nach § 7 Absatz 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen. Ferner soll der Antrag nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a IFG NRW abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Die VSMK hat in ihrer aktuellen Geschäftsordnung, die ich Ihnen ebenfalls beigelegt habe, festgelegt, dass nur bestimmte Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, um den Beratungs- und Willensbildungsprozess innerhalb der Konferenz zu schützen. Die Inhalte der für die Öffentlichkeit bestimmten Niederschrift sind im Einzelnen in Nr. 7.4 der Geschäftsordnung aufgeführt. Alle Inhalte, die darüber hinausgehen, sind nach dem Willen der Mitglieder der VSMK als öffentliche Stellen im Sinne des IFG NRW als vertraulich zu behandeln und dürfen insoweit nicht herausgegeben werden.

Hierzu steht auch die Regelung des § 7 Absatz 3 IFG NRW nicht in Widerspruch. Hiernach sind Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

